

SATZUNG

Verein der Freunde und Förderer des VHS Biogartens Thurner Hof

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben und Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beitrag
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Anträge an die Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- §10 Erweiterter Vorstand
- §11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes
- §12 Ausschüsse
- §13 Kassenprüfung
- §14 Satzungsänderung
- §15 Auflösung des Vereins

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des VHS Biogartens Thurner Hof". Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen und führt dann den Zusatz "e.V.". Er wird im folgenden Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein dient der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, indem er die Arbeit der VHS-Arbeitskreise Biogarten und Imkerei auf dem Thurner Hof unterstützt.
- (2) Der Verein plant und organisiert Veranstaltungen, die das Umweltprojekt Thurner Hof ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rückt.
- (3) Der Verein veranstaltet Ausstellungen, Vorträge und Diskussionen und führt ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch.
- (4) Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zuwendungen aller Art, von Behörden und gleichgelagerten Einrichtungen dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann als ordentliche sowie fördernde Mitgliedschaft erworben und als Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
Unter fördernden Mitgliedern sind dabei Mitglieder oder juristische Personen zu verstehen, die die Bestrebungen des Vereins fördern.
Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand nach Beratung der Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sowie der fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit möglich.
 - durch Tod des Mitgliedes;
 - durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen, dem Mitglied zuzustellen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§5 Beitrag

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt; sie wird allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Wer die Vereinszwecke besonders fördern will, kann nach eigenem Ermessen auch einen höheren Beitrag leisten.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt an alle Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Sie ist mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder abzusenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder erschienen, so wird innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung einberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die zu begründen sind, müssen den Mitgliedern in der Einladung zur Beschlussfassung bekanntgegeben werden.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein Mitglied es beantragt, wird geheim abgestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschluss über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen
 - Beschluss über Satzungsänderungen
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammenkunft der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Behandlung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Kassierer/in

und ist zugleich geschäftsführend im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme den Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können in dringenden Fällen auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er über Immobilien, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen darf.

§10 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem / der Schriftführer/in
 - dem / der stellvertretenden Kassierer/in
 - den ernannten Beisitzern/innen
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer/innen bestimmen.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand legt einmal im Jahr auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor. Er gibt insbesondere Auskunft über geleistete Zahlungen aus dem Vereinsvermögen und über beabsichtigte Geldverwendungen.
- (3) Zahlungen aus dem Vereinsvermögen werden nur nach Beschluß des Vorstandes geleistet.
- (4) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der seine Arbeitsweise und die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes geregelt werden.

§12 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand ist berechtigt für die Dauer seiner Amtszeit Arbeitsausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen.

§13 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt und mindesten einmal im Jahr verpflichtet, Kasse und Belege des Vereins zu prüfen. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und dem Vorstand einzureichen. Die Kassenprüfer erläutern diesen Bericht auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§14 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 7/8 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (1) Der Auflösungsbeschluss ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Wenn innerhalb eines Monats nicht wenigstens 1/4 der Mitglieder schriftlich Einspruch erhebt, wird die Auflösung wirksam.
- (3) Die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung ist wie folgt geregelt:
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins an einen Verein oder eine Institution übertragen, der oder die in ähnlicher Weise wie der Verein der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dient. Auf der zum Zweck der Auflösung einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung schlägt der Vorstand mindestens zwei Vereine bzw. Institutionen vor, auf die das Vereinsvermögen übertragen werden kann. Die anwesenden Mitglieder legen mit einfacher Mehrheit fest, welcher Verein oder welche Institution die begünstigte ist.